

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS**  
**– Drucksache 13/855 –**

**Beiträge zur Pflegeversicherung im Rahmen der laufenden Hilfe**  
**zum Lebensunterhalt**

Seit dem 1. Januar dieses Jahres bestehen bei verschiedenen örtlichen Sozialhilfeträgern und bei Beziehern und Bezieherinnen von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Unsicherheiten darüber, wie die Beiträge zur neuen Pflegeversicherung sozialhilferechtlich zu behandeln sind.

1. Wie viele Empfänger und Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen waren am letzten statistisch erfaßten Stichtag freiwillig krankenversichert, und für wie viele von ihnen wurden die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung im Rahmen des § 13 Abs. 1 BSHG übernommen (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?
2. In wie vielen Fällen übernahmen wiederum zum letzten statistisch verfügbaren Stichtag Sozialhilfeträger Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung nach § 13 Abs. 2 BSHG (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?
3. Wie hoch war zu diesem Zeitpunkt jeweils der durchschnittliche Beitrag zur Krankenversicherung je Empfänger und Empfängerin?

Zu dem in den Fragen 1 bis 3 angesprochenen Themenkomplex stehen der Bundesregierung keine Angaben zur Verfügung, da das Merkmal der freiwilligen Krankenversicherung in der amtlichen Sozialhilfestatistik nicht erfaßt wird.

4. Wie viele Bezieher und Bezieherinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten am letzten statistisch verfügbaren Stichtag Leistungen der Krankenhilfe des BSHG, und wie hoch waren die je Person durchschnittlich angefallenen Kosten?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 5. April 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Während des Jahres 1992 (letzte aktuell verfügbare Empfänger-Angaben) erhielten insgesamt 641 067 Personen (davon 355 483 Männer und 285 584 Frauen), die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen empfangen, gleichzeitig Krankenhilfe.

Im Jahre 1992 wurden insgesamt 2,1 Mrd. DM (1993 waren es 2,4 Mrd. DM) für Krankenhilfe von Einrichtungen aufgewendet.

Da die Ausgaben in der Sozialhilfe nur nach einzelnen Hilfearten, nicht aber gesondert nach einzelnen Empfängergruppen erfaßt werden, können die durchschnittlich angefallenen Kosten pro Person (hier: Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die gleichzeitig Krankenhilfe erhielten) nicht ermittelt werden.

5. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS), wonach
  - a) aus der freiwilligen Krankenversicherung die Beitragspflicht zur Pflegeversicherung folgt und
  - b) sich in der Folge aus § 13 BSHG zwingend die Verpflichtung für die Sozialhilfeträger ergibt, Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Bezieher und Bezieherinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt zu übernehmen und
  - c) den Sozialhilfeträgern hier kein Ermessensspielraum offen steht?

Nach § 20 Abs. 3 SGB XI sind freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungs- und damit beitragspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.

Soweit der Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt die Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung übernimmt, folgt hieraus auch die Verpflichtung zur Übernahme der Beiträge für die soziale Pflegeversicherung.

In den Fällen des § 13 Abs. 2 BSHG – also dann, wenn es sich nicht um eine Weiterversicherung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB V oder einen Rentenantragsteller nach § 189 SGB V handelt – liegt die Übernahme angemessener Krankenversicherungsbeiträge und damit auch die Übernahme der Pflegeversicherungsbeiträge allerdings im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung sind solche Beiträge zu übernehmen, wenn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren ist.

6. Warum wurde im Pflege-Versicherungsgesetz die Stellung von Sozialhilfebeziehern und -bezieherinnen hinsichtlich ihrer Beitragspflicht und der Übernahme dieser Beiträge durch die Sozialhilfeträger nicht ausdrücklich geregelt wie etwa bei den Beziehern und Bezieherinnen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz?

Die Beitragspflicht von Beziehern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, die als freiwillige Mitglieder der

gesetzlichen Krankenversicherung nach § 20 Abs. 3 SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig werden, richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ergänzt durch § 13 BSHG. Eine ausdrückliche Regelung zur Übernahme der Pflege-Versicherungsbeiträge ist nicht erforderlich. Diese Pflicht ergibt sich vielmehr zwangsläufig aus dem Sachzusammenhang von Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Denn nach der durch das Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes geänderten Rechtslage ist grundsätzlich nur noch eine „Paketversicherung“ Krankenversicherung und Pflegeversicherung möglich, der Pflegeversicherungsbeitrag ist insofern als ein Annex zum Krankenversicherungsbeitrag zu sehen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung, sofern sie nach § 13 BSHG zu übernehmen sind, zum notwendigen Lebensunterhalt gehören, der durch die Hilfe zum Lebensunterhalt sichergestellt werden soll?

Soweit die Voraussetzungen für eine Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung und für die Pflegeversicherung durch den Träger der Sozialhilfe nach § 13 BSHG gegeben sind, gehören diese Beiträge zu dem Bedarf, der im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt sicherzustellen ist.

